**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Dienstag, ben 21 Upril 1801.

Biertes Quartal.

Den 1 Floreal IX

Vollziehungs=Nath. Beschluß vom 10. Febr.

Sandlungs, und Gemerbsabgabe.

Art. 109. Die Patentgebühren sollen durch die Munizipalitäten eingezogen werden, welche vom funfzehnten zum zwanzigsten jedes Monats dem Districtseinnehmer Rechnung davon ablegen, und zu gleicher Zeit den
erhobenen Betrag in seine Raffe liefern sollen. Die Munizipalitäten werden von dem Ertrage dieser Gebühr
eine Bergütung von 4 Prozent einbehalten.

## Betrantfteuer.

ten oder durch die Einnehmer, welche sie Munizipalitäten oder durch die Einnehmer, welche sie dazu ernennen, dreymal des Jahres, nämlich in den Monaten Merz, August und Spristmonat erhoben werden; die Munizipalitäten sollen vom funfzehnten zum zwanzigsten der folgenden Monate April, Herbstmonat und Jenner dem Distrittseinnehmer den Betrag davon vervechnen und einhändigen; sie werden in Gemässeit des Gesetzes, den fünften Theil des Ertrags von Wein, Most, Bier und Obsiwein und die ganze Abgabe von den geistigen Getränken behalten.

Lurusabgaben.

itt. Die Munizipalitaten werden sie des Jahres zweymal beziehen, und den Diftriktseinnehmern vom funfzehnten zum zwanzigsten des nach der Beziehung folgenden Monats den Betrag davon mit Abzug der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Salfte samt der umffandlichen und namentlichen Nechnung einhandigen.

Sandanderungsgebühr.

112. Die Munigipalitaten follen die Sandanderungs.

vom funfzehnten bis zum zwanzigsten jedes Monats ben Betrag bavon in die Kasse des Diftriktseinnehmers abstiefern, und eine umständliche und monatliche Rechnung darüber benfügen. Die Munizipalitäten werden von dieser Gebühr eine Vergutung von zwen Prozent geniessen.

Abjug von den Entschädniffen der offentlichen Beamten.

113. Das, was den öffentlichen Beamten durch die Einnehmer oder andere Districtsbehörden abgezogen wird, soll in die Rasse des Districtseinnehmers geworfen werden, und dieser soll dem Obereinnehmer seden Monat eine namentliche und aussührliche Rechnung darüber ablegen.

114. Das, was benfelben burch den Obereinnehmer abgezogen wird, foll diefer in die Cantonstaffe werfen, und ben Betrag bavon in feine Einnahmerechnung bringen.

valten abziehen, sollen diese vom fünf und zwanzigsten auf den drensigsten sches Monats in die Kasse des Schatzamtes fliessen laffen, welches hierüber, so wie über das, mas es dem Finanzminister abziehen wird, Rechnung ablegen soll.

### Undere Ginnahmen.

tungen der Nationalguter, die Zinsen und Berpachstungen der Nationalguter, die Zinsen von den der Respublik zuständigen Schuldtiteln, die Einkunfte von den Raufhäusern, Zöllen und Brücken, die Einnahme von den Staatsmagazinen, und jede andere durch die Verswaltungskammer oder ihre Unterbeamten bewerkstelligte Einnahme soll vom fünf und zwanzigsten bis zum drensisisten jedes Monats in die Hauptkasse des Cantons abgeliefert, und daben dem Obereinnehmer eine aussiche liche Note dieser Gegenstände zugestellt werden, welche er in seine Monatrechnung einzutragen hat.

117. Die bon dem Mungwesen, ben Posten, Salg, Pulver, Bergiverken und Staatsforsten eingehenden Gelder sollen unmittelbar in das Nationalschafamt fliessen.

Art, die faum feligen und fehlbaren Steuerpflichtigen zu betreiben.

Art. 118. Jede Betreibung für Abgaben, Gebuhren, Geldbufen und andere barauf Bezug habende Taren foll nach Borschrift des Gesetzes vom 1. Heumonat 1799 geschehen.

119. Zu Vollziehung besagten Gesches und namentlich des Artisels i desselben, sollen die Beamten und Angestellten, welchen die Beziehung der Abgaben in jeder Gemeinde obliegt, vom zwanzigsten zum drepsigsten jedes Monats die Steuerpsichtigen einladen, an dem sür die Einziehung bestimmten Tage den Theil der Abgaben, den sie noch schuldig senn könnten, und deren Bezahlung auf irgend einen Theil des solgenden Monats angeordnet worden wäre, zu entrichten, oder die Nachlaß, oder Ausschubsch ine, die sie allensalls aus wichtigen und dringenden Gründen von der Regierung erhalten hätten, vorzuweisen.

Keine Behörde soll eine Einwendung der Steuerpfichtigen über die Grösse und den Betrag ihrer Abgabe annehmen als mit Borweisung der Quittung für den Gegenstand der Einwendung.

Mit Verfuß der zur Beziehung seder Abgabe festgefezten Zeitfrist sollen die Steuerbücher als geschlossen,
und diesenigen, welche dann ihre Abgabe oder das,
was sie noch daran schuldig wären, nicht bezahlt oder
ihre Nachlaß. oder Aufschubscheine nicht vorgewiesen
hätten, als saumselige und nach Inhalt der Artikel 3
und 4 des obangeführten Gesetzes zu betreibende Steuerpflichtige angesehen werden.

tragten Steuerbeamten sollen zu diesem Ende ein Berzeichnis von diesen saumseligen Bürgern und von dem jenigen, was sie noch zu bezahlen haben, verfertigen; sie sollen diesem Verzeichnisse den Auszug aus dem Protokoll benfügen, wodurch erheltet, das die im obigen Artikel vorgeschriedene Einladung in den gewöhnlichen Formen geschehen und kund gemacht worden; sie sollen vom sunzighnen zum zwanzigsten des Monats diese durch die Munizipalitäten bescheinigten Schriften zu gleicher Zeit und mit ihren Einnahmen und Monatrech, nungen übergeben.

Beziehung ber Brundsteuer auf die gleiche Beise ver-

fahren, und alle saumseligen Burger vom funfzehnten bis zum zwen und zwanzigsten jedes Monats ben dem Distriktsgericht angeben, und demselben zu diesem Ende die im obigen Artikel 120 erwähnten Verzeichnis und Protokollauszug, so wie sein aus Anlaß der Grundsteuer verfertigtes Verzeichnis zusiellen; das Distriktsgericht soll (ohne in die Frage über die geforderte Abgabe oder die Grösse derselben einzukreten,) unverzüglich nach Vorschrift der Artikel zund 4 des Sesehes vom 1. Heumonat zur Betreibung schreiten.

122. Die Betreibung aller und ieglicher ben Einnehmern nicht gutwillig bezahlten Strafgelder wegen Uebertretung der Gesetze und Beschlusse über die Ubgaben soll ebenfalls durch das Distriktsgericht auf Andringen des Distriktseinnehmers geschehen.

Der Steuerpflichtige foll nur mit Borweifung der Quittung für die Abgabe, auf deren Beranlaffung ihm die Geldbufe abgefordert wird, zur Bertheidigung zusgelaffen werden.

Ein summarisches Urtheil des Distriktsgerichts wird entscheiden, ob der Steuerpstichtige oder seine Prokurirten und Sachwalter durch die angegebene Uebertretung schuldig und strafbar geworden oder nicht; im zwenten Falle soll der Angeklagte von der Strafe losgesprochen werden, im ersten aber soll er für die Bezahlung sowohlder Strafe als der ben diesem Anlasse erfolgten Kösten betrieben werden.

123. Alle Beamte ohne Ausnahme, welchen die Besiehung der Abgaben oder die Aufsicht über dieselben obsliegt, sind personlich für den Eingang aller und seder Gegenstände, die sie versaumen würden, den Steuerspsichtigen abzusordern, oder den betreffenden Behörden anzuzeigen, so wie für alle Rosten, die aus ihrer Berstäumnis entstünden, verantwortlich; sie selbst sollen eine dem Betrage des Gegenstandes, deren Beziehung oder Angobe sie versaumt hatten, gleichsonumende Geldbussebezahlen.

Allgemeine Berfügungen.

Art. 124. Der Betrag der Geldbußen für die versschiedenen Uebertretungen der Versügungen des Gesetzel vom 15. Christmonat und in Gemäßheit der Artifel 7. 23. 35. 36. 38. 39. 40. 42. 43. 45. 46. 53. 54. 66. 67. 68. 69. 70. 74. 88. 89. und 90. des gegenwärtigen Beschlusses soll vertheilt werten, wie folgt:

a. Ein Drittel demjenigen, welcher die erfte Anzeige einer Uebertretung ben der Munizipalität, oder einem andern öffentlichen Beamten, gemacht haben wird.

- b. Ein Drittel der Munizipalitat, in deren Bezirk bie Uebertretung geschehen.
- C. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde. Bermittelft des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbussen, welcher den Munizipalitäten nach Inhalt der Artikel 109. 110. 111. 112. und 124. des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen ste alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kösten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distriktseinnehmers tragen.

Was ben Betrag biefer Roften überfteigt, foll von jeder Munizipalität für die Gemeindsausgaben verwen. bet werden.

- 125. Die Munizipalitaten follen im Christmonat jedes Jahrs dem Diftrittseinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen foll:
  - a. Den Betrag der Prozente, welche sie bas Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbuffen und anderer Taren, die sie erhalten haben.
  - b. Die umftandliche Anzeige ber Roften, die fie wegen Der Beziehung ber Abgaben gehabt haben.
  - C. Endlich die Summe, welche tiefe Roften überfliegen hat und für die Gemeindeansgaben verwen, bet worden.
- 126. Alle Bürger einer Gemeinde find in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Munizipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Munizipalität zum Einziehen überlaffenen Abgaben in die Kasse des Disstriktseinnehmers.
- 127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finauzminister die Bollziehung deffelben und die Ertheilung ber betreffenden Justruktionen aufgetragen senn.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetgebender Rath, 26. Merz. (Kortschung.)

Die Unterrichtscommigion rath zu folgender Botfchaft an den Bolly. Rath, welche angenommen wird :

D. Bollz. Rathe! Sie haben dem gesetzeb. Rathe in Ihren zwen Botschaften vom 20. Horn, und ir. Merz 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwen austrettenden Minoriten Auronio Maria Laghi, und Anselmo De Frippis von Lugano, getroffenen Auskäuffe zu valifi-

ciren , vermoge welcher jedem berfelben 960 Rr. ein fur allemal bezahlt murden. Wir glauben ben foichen Aus. tauffen unier Sauptaugenmert barauf richten gu muffen, daß nicht späterhin solche ausgekaufte Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat gur Laft fallen tonnen ; fo wie auf der andern Seite auch folchen Personen die im Standefind , thre Dienffe auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weife dem Staat ju leiften, anstatt des Austaufs vorzüglich folche Memter und Verrichtungen, die ihnen Den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden folien. Daher werben Gie B. 23. R. eingeladen, über die Umflande Diefer Ordensgeiftlichen nabere Austunft gu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob fie fich durch Diese Ausstener, ein folches Schikfal verschaff n', und ihr zufunftiger Unterhalt auf irgend eine andere Urt fo gefie chert werden tonne, daß fie nicht am Enbe ihrer Kamilie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Laft fallen muffen ? und ob diefelben nicht fabig feven, ju irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Umt von Staat ans ange. ftellt ju werden, bas ihnen ihren Unterhalt gewähren fonnte?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Berichtischen Untrag angenommen wird :

B. Gesetzeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer' Unterrichtscommission die von dem Bollz. Rath einges fommenen Berichte, über die Getraidabgabe der Gemeinde Forel, C. Freydurg, an die Pfarren Staffis, gegen welche sene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Emwendungen macht, überwiesen, um nummehr ihr Gutachten darüber abzusassen.

Thre Commission bat aus ben Beilagen erseben, bag Die Bemeinden Forell, Autavang und Gevas zur Pfarre Staffis gehörig, feit undenklichen Beiten an ihren Seel forger in Staffis folgende Abgabe entrichteten: 2Ber einen gangen Dflug b. i. 3 bis 4 Pferde hielt , bezahlte tabelich 4 Daffel Getraide, wer einen halben Pflug hatte 2 Maffel, und wer nur ein Juchart auf feinem Grach. felde anblumte , 2 Maffel; fonach tounte es fich ereignen, daß jemand , ber weber Brund noch Boben befag, aber einige Pferde ju feinem Brodgewinn bielt, jene vier Maffel gleich bem reichften Gutbefiger abgeben mußte, Dagu fommt noch, baf Diejenigen Burger im Stadtchen Staffis, die nur ein Juchart fchneiten , blog eine Garbe' bavon an ben namlichen Pfarrer entrichteten. Gegen Die Bezahlung Diefer Abgabe nun (Die fcon in alteren Acten in Die Cathegorie Der Primiten gejegt ift) proteflirten obige 3 Gemeinden obe langem fcon und ju verfchiebe.